

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2364

vom

18. Juli 1967

we

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Rothenfluh hat am 8. Dezember 1966 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Obere und Untere Etzmatten" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 16. Januar bis 16. Februar 1967 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 1967, der Verteilung eines Flugblattes an alle Haushaltungen sowie durch Zustellung eines eingeschriebenen Briefes vom 10. Januar 1967 (Postquittung) an die auswärtigen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist hat [REDACTED]

[REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Rothenfluh hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei ist diese Einsprache schriftlich zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 13. Juni 1967 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

b. Materiell handelt es sich im vorliegenden Fall um die Planung neuer Verkehrsflächen. Wann deren Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt nun die wichtige Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt in genauer Form sicherzustellen.

Bei den Wohnstrassen 1. Klasse beträgt der Baulinienabstand in überwiegender Teil 15.00 m. Lediglich bei den erhaltenswerten Bauten drängte sich im Interesse der Erhaltung des Ortsbildes eine verantwortbare Unterschreitung dieses Abstandes auf. Der Strassenlinienabstand beträgt hingegen ausnahmslos 6.00 m. Bei den beiden Fusswegen beträgt der Baulinienabstand 9.20 m und der Strassenlinienabstand 2.00 m. Gesamthaft entsprechen somit die beschlossenen Abstände dem kantonalen wie dem kommunalen Recht. Die Linienführung der einzelnen Verkehrsflächen erscheint als zweckmässig, denn sowohl den topographischen Verhältnissen wie den übrigen örtlichen Gegebenheiten wurde angemessen Rechnung getragen. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der massgebenden Begleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Die zum Situationsplan gehörenden Profile sind ebenfalls in Ordnung. Einer Genehmigung steht daher nichts entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Rothenfluh am 8. Dezember 1966 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Obere und Untere Etmatten" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 57/eBS/1/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen-,

Normal- und Querprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Rothenfluh hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Rothenfluh (2),
an das techn. Büro F. Dettwiler,
Gelterkinden,
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (3).

Der 2. Landschreiber:

